

erkennen berufen sei. So ist nichts offener, als die Nullität
 eines Scheidungsaktes, welchem kein Urtheil vorherge-
 gangen wäre; und doch dürfte der Civilstandsbeamte die
 Ehegatten, in Hinsicht auf welche ein solcher Scheidungsakt
 vorläge, nicht wieder verehlichen, bevor sie denselben nicht
 von dem kompetenten Richter hätten annulliren lassen. Alle
 Grundsätze über die Kompetenz der verschiedenen Gerichts-
 Behörden sind Grundsätze der öffentlichen Ordnung,
 und können nicht streng genug gehandhabt werden. Der
 Fall wird sich übrigens wohl schwerlich ereignen, daß in einem
 Oppositionsakte die durch die Art. 170 und 66 vorge-
 schriebene Formalitäten nicht beobachtet worden wären;
 sehr oft werden aber solche Akte als nichtig, wegen Nicht-
 beobachtung anderer, für die Gültigkeit außergerichtlicher
 Zustellungen im Allgemeinen, vorgeschriebenen Formlich-
 keiten angefochten. Sollen die Beamten des Civilstandes
 auch über diese erkennen? schwerlich wird es wohl Hr.
 Grolmann behaupten; worauf aber sollen wir den Un-
 terschied zwischen solchen Nullitäten, welche der Würdi-
 gung der Beamten des Personenstandes überlassen sein
 sollen, und solchen, welche der Erkenntniß der Justizbehörden
 vorbehalten bleiben, begründen? soll die Kompetenz der
 ersten sich auf diejenigen beschränken, welche leicht zu be-
 urtheilen sind? welcher willkürlicher, auf der sub-
 jectiven Fähigkeit beruhender Grund des Unterschiedes in
 einer so wichtigen Angelegenheit? Daraus also, daß die Beam-
 ten nicht kompetent sein können, über alle Nullitäten zu erken-
 nen, folgt allein schon, daß sie es auch nicht sind, über
 einige zu erkennen.

Ganz unerheblich scheint uns der Grund, den der